

**Satzung vom
zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt
Leverkusen vom 03.11.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW. S. 1346), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18.04.2017 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 03.11.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 9 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt: „Dabei dürfen keine weiteren Restmüllbehältergrößen gewählt werden.“
2. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Text eingefügt: „Außerhalb des regelmäßigen Leerungsrhythmus können bei Bedarf gebührenpflichtige Zusatzleerungen beantragt werden. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen zu richten.“
3. § 26 Abs. 1 wird durch folgenden Text ersetzt: „Als Grundstück im Sinne dieser Satzung wird jedes eigenständig nummerierte Gebäude sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – definiert.“
4. In § 26 Abs. 3 S. 1 wird nach dem Wort „gewerblich“ die Worte „und/oder anderweitig (Schulen, Kirchen, etc.)“ eingefügt.

5. In § 26 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Unterschiedliche Gebäude sind auch dann vorhanden, wenn die Gebäude zwar aneinandergelagert sind, aber jedes Gebäude über ein eigenes Erschließungssystem (eigener Hauszugang/eigenes Treppenhaus) verfügt und die einzelnen Gebäudeteile in sich abgeschlossen sind.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.